

01.06.2023

Drucksache 121/23

Deutschlandticket - Bestätigung der Einführung und Anpassung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu dessen Umsetzung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.06.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]	
	Aufwand/Auszahlung [€]	s. Sachbericht

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

- Die Einführung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetzes und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen auf dem Gebiet des Kreises Unna wird für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 unterstützt und bestätigt.
Dies erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wonach der Kreis Unna als zuständige Behörde für diese durch den Bund zugeordneten Aufgaben die finanziellen Nachteile bei den betroffenen Verkehrsunternehmen auszugleichen hat.

2. Der Landrat wird beauftragt, durch zeitnahe Fortschreibung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), der Westfalen Bus GmbH sowie der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG gemäß den Anlagen 1 bzw. 2 der Drucksache 121/23, den Ausgleich der finanziellen Nachteile nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 rechtskonform umzusetzen.

Hierbei sind zudem die jeweils geltenden Verpflichtungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 / Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 21. April 2023) verbindlich durch den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzugeben.

Sachbericht

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Der Bund schreibt die Anwendung des Deutschlandtickets durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des RegG vor. In der Folge wurde u.a. durch den WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH der Beschluss gefasst, die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets als gesetzlich vorgegebene Tarifbestimmungen anzuzeigen und alle zu deren Umsetzung innerhalb des Gemeinschaftstarifs der WestfalenTarif GmbH PBefG-seitig erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Umsetzung der beihilferechtskonformen Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln. In Nordrhein-Westfalen sind dies insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den ÖPNV gemäß den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Für eine entsprechende Ausreichung der Bundes- und Landesmittel durch den Kreis Unna an die jeweiligen Verkehrsunternehmen bedarf es nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entweder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift (vgl. auch Ziff. 4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 21. April 2023). Der Kreis Unna bedient sich zur Ausreichung der ihm für das Jahr 2023 zugewiesenen Bundes- und Landesmittel der bestehenden regulären (mit der VKU) sowie der im Wege von Notmaßnahmen zur Ausreichung der Mittel nach dem Corona-Rettungsschirm erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit Westfalen Bus und der Verkehrsgesellschaft Breitenbach), um eine Umsetzung der in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 vorgegebenen Anforderungen schnellstmöglich sicherzustellen.

Durch die vorzunehmenden Fortschreibungen der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets zusätzlich zu den bisherigen Vorgaben zur Anwendung der jeweiligen Tarife im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr möglich wird. Zudem sind die Verkehrsunternehmen zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorgaben nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 zu verpflichten. Hierdurch wird die Gewährung von Ausgleichsleistungen, die der Kreis Unna gemäß den Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind vom Bund und Land erhält, beihilferechtlich abgesichert. Die Verwaltung wird durch diesen Beschluss entsprechend beauftragt die notwendigen Fortschreibungen zeitnah umzusetzen, um den öffentlichen Personennahverkehr auch unter Geltung des bundesweiten Deutschlandtickets im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Unna unverändert aufrecht erhalten zu

können. Der Kreis Unna kommt hiermit der ihm durch § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG zugeordneten Aufgabe nach, nach der er als zuständige Behörde die finanziellen Nachteile entsprechend der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei den betroffenen Verkehrsunternehmen auszugleichen hat. Der Kreis Unna wird sich zusammen mit den weiteren Aufgabenträgern des ZRL über den Erlass einer einheitlichen und abgestimmten allgemeinen Vorschrift für den Fall einer fortgesetzten Finanzierung durch Bund und Länder (insbes. Beibehaltung der derzeit in § 9 Abs. 2 Satz 3 RegG geregelten Nachschusspflicht) beraten. Der Erlass einer entsprechenden allgemeinen Vorschrift, die die Anwendung und Finanzierung des Deutschlandtickets auch für die Jahre 2024 und 2025 regelt, bleibt unabhängig hiervon einem weiteren Beschluss vorbehalten.

Die Anpassung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit Westfalen Bus und der Verkehrsgesellschaft Breitenbach erfolgt auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Musters. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der VKU wird in § 11 um einen neuen Absatz 3a ergänzt. Die neue Fassung von § 11 ist als Anlage 2 beigefügt.

Alle dem Kreis Unna zufließenden Mittel als Ausgleich für die Einführung des Deutschlandtickets werden an die genannten Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises ergeben sich somit im laufenden Jahr nicht.

Anlagen

1. Muster für die zweite Fortschreibung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Westfalen Bus GmbH und der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG
2. Neugefasster § 11 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH